

fingen. Eines bringt uns diese Praxis jedenfalls zum Bewußtsein, das ist die Wirksamkeit der Sakramente *ex opere operato*. An sie müssen wir glauben, dann verstehen wir auch die neue Entscheidung der Sakramentenkongregation über das Firmungsalter.

Werdenfelserhaus, Post Eichhofen (Opf.). *Jos. Grötsch.*

(Zeugnisse für die Frühkommunion vor Pius X.) Für die Diözese Regensburg wird der Verfasser dieser Zeilen in einer demnächst erscheinenden Schrift „Die Erstkommunion in der Diözese Regensburg vom Tridentinum bis zum Tode des Bischofs G. M. Wittmann“ den Beweis erbringen, daß die Frühkommunion, d. h. der Kommunionempfang der Kinder im Alter von sieben Jahren, erst durch die Schulreform in der Aufklärungszeit vollständig beseitigt worden ist.

Dieser Beweis kann, wie sich aus der genannten Schrift ergibt, auch für die Diözese Passau, nach weiteren Forschungen wohl auch für die Erzdiözese München-Freising erbracht werden, eine Arbeit, zu der hiemit eine Anregung gegeben sein soll. Eine Stütze findet dieser Beweis in dem von dem Melker Benediktiner Ludwig Engel 1662 in Salzburg herausgegebenen, 1661 zum erstenmal erschienenen, als Handbuch für den Seelsorgsklerus in der alten Salzburger Kirchenprovinz sehr verbreiteten Manuale parochorum. Dort wird S. 130 für den Kommunionempfang jener Vernunftgebrauch gefordert, der notwendig ist, um das, was sich auf den Kommunionempfang bezieht, nach dem Urteil eines klugen Beichtvaters genügend zu verstehen (*ut ea, quae ad perceptionem huius Sacramenti pertinent, iuxta arbitrium prudentis confessorii sufficienter intelligat*). In der Voraussetzung, daß Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Geisteskranke, die keine lichten Augenblicke haben, diesen Vernunftgebrauch nicht besitzen, dürfen dieselben in der Regel (regulariter) auch in Todesgefahr die heilige Kommunion nicht empfangen. Damit schließt das Manuale Ausnahmen von der hier angegebenen Regel nicht in jedem Falle aus. Ebenso muß dieser Weisung entsprechend das vollendete 7. Lebensjahr auch außerhalb der Todesgefahr regelmäßig als die unterste Grenze für die Zulassung der Kinder zur Erstkommunion betrachtet werden.

Für die Erzdiözese Bamberg sind Zeugnisse für die Frühkommunion zu finden in einer von Karl Wolkenau verfaßten theologischen Dissertation der Universität Straßburg „Die Seelsorge im Fürstbistum Bamberg in der Zeit vom Abschlusse des Westfälischen Friedens bis zum Ende des Fürstbistums“ (1911), S. 60. Die Kinder sollen die erste heilige Kommunion nach einer um 1700 erlassenen Kirchenordnung regelmäßig „zwischen

dem 10. und 12. Lebensjahr“ empfangen; „doch sollte einem genügend unterrichteten Kind vom 7. Jahre ab die erbetene Kommunion nicht verweigert werden“. Aus einem Bamberger Instruktionale vom Jahre 1725 ergibt sich, daß damals noch für die Zulassung zur Erstbeicht und Erstkommunion grundsätzlich dasselbe Alter gefordert wurde. Denn nach diesem Instruktionale sollte für die Kinder nach Vollendung des 7. Lebensjahres als Regel gelten, daß ihnen, wenn sie fähig sind, die Lossprechung zu empfangen, auch die heilige Kommunion nicht verweigert werden darf, falls sie darum bitten und die nötigen Kenntnisse haben (Wolkenau, a. a. O.).

Wie diese Zeugnisse, die durch weitere Forschungen noch vermehrt werden könnten, zeigen, ist die sich nun allmählich auch in den bayerischen Diözesen verbreitende Frühkommunion keine Einrichtung, die in früherer Zeit dort unbekannt gewesen wäre. Nur die Tatsache, daß die Eltern sich nicht mehr so wie früher als die ersten Religionslehrer ihrer Kinder betrachteten, seitdem alle Kinder von den Seelsorgern Religionsunterricht in der Schule erhielten, ferner die Tatsache, daß die Seelsorger den Religionsunterricht nach der Einteilung der Kinder in Klassen zur Zeit der Schulreform wenigstens an größeren Orten regelmäßig für die Kinder eines bestimmten Lebensjahres erteilen mußten, haben die Frühkommunion unmöglich gemacht. Aber die seelische Not der Kinder wird ihr bald, auch in den deutschen Diözesen, noch mehr Freunde gewinnen.

Werdenfelserhaus, Post Eichhofen (Opf.). Jos. Grötsch.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr Josef Fließer, Professor des Kirchenrechtes in Linz.

I. B ü c h e r v e r b o t e.

Das S. Officium hat mit Dekret vom 17. Juni 1933 das Buch: P. Alfarcic, Paul-Louis Couchoud, Albert Bayet, *Le problème de Jésus et les origines du christianisme*. Paris, Les OEuvres Représentatives, 1932. auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt. (A. A. S. XXV, p. 313.)

Mit Dekret vom 14. Juli 1933 wurden vom S. Officium indiziert: *Congrès d'histoire du christianisme* (Jubilé Alfred Loisy), publié sous la direction de P. L. Couchoud. (A. A. S. XXV, p. 332.) Ferner „*Opera omnia*“ Caroli Guignebert, professoris in universitate Parisiensi „A la Sorbonne“.

Der Mitverfasser des erstgenannten indizierten Buches, Prosper Alfarcic, ein abgefallener Priester und Seminarprofessor, zivilgetraut, jetzt Professor für Religionsgeschichte an der Universität Straßburg, wurde vom S. Officium überdies als ex-